

SW 007 BY

Gemeinde Röttenbach
Ringstraße 46
91341 Röttenbach

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Röttenbach

für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Erlangen
und den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Der Gemeinderat wird in der Sitzung am 19.04.2023
den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das
oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht fassen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit
von 20.04.2023 bis 26.04.2023 in der

Gemeinde Röttenbach, Bürgerservicebüro im Erdgeschoss, Ringstraße 46,
91341 Röttenbach

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum
04.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich (z.B. Einwurf in den Briefkasten)
oder persönlich zu Protokoll bei der

Gemeinde Röttenbach, Bürgerservicebüro im Erdgeschoss, Ringstraße 46,
91341 Röttenbach

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen
aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach
Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27.
Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr.
672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Röttenbach, den 29.03.2023

_____gez.
Susanne Müller

Angeschlagen am 29.03.2023 (Amtstafel)

Abgenommen am

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.